

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. April 1888.

7.

Gesetz vom 13. März 1888,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 27 des Statutes der Bodencredit-Anstalt der Markgrafschaft
Istrien abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Der § 27 des Statutes der Bodencredit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien (verlautbart
im L.-G.-Bl. des Küstenlandes mit Rundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Sep-
tember 1880, XIII. Stück, Nr. 16) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft
gesetzt und hat, wie folgt, zu lauten:

§ 27.

Der Schuldner verpflichtet sich regelmäßig:

- Zählich einen Betrag, welcher den ursprünglichen Betrag des Interesses um wenigstens
1% des dargeliehenen Capitals übersteigt, in halbjährigen Raten in vorhinein ohne

irgend einen Abzug pünktlich zu entrichten. Dieses Percent wird bei jeder Ratenzahlung als Capitals-Abschlagszahlung berechnet, wobei es jedoch dem Schuldner frei steht, auf höhere als 1% Annuitäten einzugehen, jedoch nur in ganzen Percenten, mit Ausschluß jeden Bruchtheiles;

- b. sowohl beim Empfange der Pfandbriefe, als auch bei jeder darauf folgenden Ratenzahlung 0.15% (fünfzehn Hundertstel vom Hundert) des ganzen ursprünglich dargeliehenen Capitals als Regie- und Reservefonds-Beitrag zu erlegen.

Dieser Betrag kann in der Folge durch Beschluß des Landtages herabgesetzt werden.

Wien, am 13. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Berichtigung.

In dem am 17. September 1887 ausgegebenen XV. Stück des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland, Nr. 24, soll es in der Verordnung, betreffend das Dienstesabzeichen der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane, auf Seite 51 des slovenischen Textes bei der „Beschreibung des Dienstzeichens“, Zeile 3, statt „sive“ heißen „zelene“.